

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerpräsident des Landes  
Schleswig-Holstein  
-Staatskanzlei-

Ministerium für Justiz,  
Europa, Verbraucherschutz und  
Gleichstellung

Ministerium  
für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur

Ministerium  
für Inneres, ländliche Räume und  
Integration

Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Jugend, Familie und  
Senioren

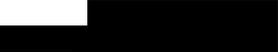
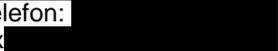
Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsidentin des Landesrechnungshofes

VI 12

Dienstleistungszentrum Personal  
Schleswig-Holstein  
Speckenbeker Weg 133  
24113 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VI 118 - 11252/2019  
Meine Nachricht vom:

Telefon:   
Telefax: 

12. November 2019

**Anrechnung von Aufwandsentschädigungen nach den Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates (KEB)**

**Erlass VI 118 – 11252/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Änderung der KEB zum 01.08.2016 wurden die Sätze der Aufwandsentschädigungen angepasst.

Nach der derzeitigen Rechtslage erhalten Minister des Landes eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 60,00 € pro Sitzungstag für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Bundesrats gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 KEB.

**Zur einheitlichen Rechtsanwendung gebe ich folgende Hinweise:**

Die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) finden über § 5 Abs. 1 des Landesministergesetzes (MinG) i.V.m. § 84 des Landesbeamtengesetzes (LBG) auf die Minister des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 und 3 KEB sind Zahlungen, die Dienstreisende aufgrund ihres Amtes von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten. Gem. § 3 Abs. 2 BRKG und Tz. 3.2.1 BRKGVwV sind diese Zahlungen anrechenbare Leistungen und somit auf die gewährte Reisekostenvergütung anzurechnen.

Hintergrund ist, dass das Reisekostenrecht lediglich dienstliche veranlasste Mehraufwendungen erstatten soll und deshalb etwaige Vorteile anzurechnen sind. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG) sind dabei zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

